

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Gebührenreglement ***(GebR)***

2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand.....	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung.....	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen.....	7
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen.....	7
2.4.2	Baukontrolle.....	8
2.4.3	Weitere Aufwendungen	9
2.5	Steuerwesen	9
2.6	Datenschutz	9
2.7	Verschiedenes	9
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Gebührentarif	11

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonausgaben, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie Kosten von anderen Behörden und Dritten.
³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

**Kostendeckung
Verhältnismässigkeit** **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
² Der Gemeinderat kann die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen (Basis Landesindex der Konsumentenpreise, Dezember 2020). Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze gelten als Minimalansatz.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die für die Gebührenerhebung zuständige Verwaltungsstelle gemäss den Finanzkompetenzen im Funktionendiagramm auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen oder betreiben. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner trotz eingeleiteter Betreibung nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II, mindestens CHF 160.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II, mindestens CHF 150.00
	⁴ Testamentseröffnung (=Verfügung)	Aufwandgebühr II
	⁵ Willensvollstreckerzeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament oder keine Einsprache eingereicht wurde.	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr II
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
	¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis

2.2 Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerungsgesuche	Art. 17 ¹ Bearbeitungsgebühren für Gesuche von Einzelpersonen und Ehepaaren (für Ausländer und Schweizer):	
	Pro einzubürgernde Person bis 18 Jahre	CHF 150.00
	Pro einzubürgernde Person über 18 Jahre und unter 25 Jahre	CHF 200.00
	Pro einzubürgernde Person über 25 Jahre	CHF 500.00

² Bearbeitungsgebühren für Gesuche von Familien:	Kostenfrei
Pro einzubürgernde Person bis 18 Jahre	CHF 200.00
Pro einzubürgernde Person über 18 Jahre und unter 25 Jahre	CHF 500.00
Pro einzubürgernde Person über 25 Jahre	Maximalgebühr: CHF 1'200.00

Art. 18 Lebensnachweis

a) bei Formularerstellung durch EK	CHF 20.00
b) Formular wird mitgebracht	gratis

2.3 Ortspolizeiwesen

Taxi- und Kutschwesen

Art. 19

Taxi - Halterbewilligung:	CHF 150.00
Taxi - Führerbewilligung:	CHF 30.00
Kutscher - Halterbewilligung:	CHF 60.00
Kutscher - Führerbewilligung:	CHF 20.00

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Artikel 28 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	CHF 100.00
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	CHF 50.00
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 100.00
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

³ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Artikel 28 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG

Aufwandgebühr II

Geldspiel und Handel und Gewerbe

Art. 22 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Artikel 13 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG)

Aufwandgebühr II

² Erstellen eines Mitberichts gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Kantonalen Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)

Aufwandgebühr II

Leumundszeugnis

Art. 23 Leumundszeugnis

CHF 50.00

Ausweise	Art. 24 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 20.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	CHF 10.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Exmission	Art. 26 Beizug für Exmission gemäss Artikel 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
Automatische Brandmeldeanlagen	Art. 27 Fehlalarme: 1. Mal: 2. Mal: 3. Mal: 4. Mal: ab 5. Mal: jeweils pro zwei Kalenderjahre	Gratis CHF 450.00 CHF 600.00 CHF 750.00 CHF 1'000.00

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Gesuch erfassen	Art. 28 Erfassung des Gesuchs und Erstellung des Baudossiers	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 100.00
	³ Nachforderung aufgrund von Mängeln oder Entscheidung der Bau- und Planungskommission (Bau-PlaKo)	CHF 80.00
	⁴ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Behandlung in Bau- und Planungskommission.	CHF 150.00 pro Behandlung in Kommission
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 25.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 75.00 pro Publikationsauftrag zusätzlich die externen Publikationskosten

	⁴ Nachforderungen seitens Amts- und Fachstellen weiterleiten	CHF 40.00 pro Nachforderung
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	externe Prüfung gemäss Gebühren
	g) Wasseranschluss	Wasserversorgung
	h) Externe Mitberichte (Amts- und Fachstellen)	Weiterverrechnung der Kosten pro Bericht
	i) Stellungnahmen Infrastruktur zu Baugesuchen	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde (Amtsbericht Gemeinde an Leitbehörde)	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Artikel 31 Absatz 7
	Art. 33 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Pauschal CHF 100.00, keine Verrechnung wenn ein Baugesuch eingereicht wird
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung/Baubeginn	Art. 35 ¹ Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
	² Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanali-	Aufwandgebühr II

sations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Teilabnahme, Schlussabnahme

Massnahmen **Art. 38** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 39** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen einer separaten Planungsvereinbarung) Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 500.00, maximal Fr. 4'000.00

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 40** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung **Art. 41** ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Artikel 153 Absatz 2 StG¹ Aufwandgebühr I

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung **Art. 42** Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) CHF 10.00

2.6 Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (vgl. Artikel 40 Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Saanen.) gratis

2.7 Verschiedenes

Nachschatzen **Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

¹ Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 Verfügung	Aufwandgebühr II

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 22. April 1994 auf.	

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen beschloss vorliegendes Reglement am 12. November 2024 zuhanden des fakultativen Reglementsreferendums gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen.

Saanen, 12. November 2024

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Direktor Stv.

T. von Grünigen

Markus Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 21.11.2024 bis zum 20.12.2024 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. xy vom xy.11.2024 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. xy vom xy.12.2024 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2025 bescheinigt.

Saanen, xy. Dezember 2024

Der Fachleiter

R. Marti

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Saanen vom 12. November 2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	80.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Fotokopien s/w (durch Verwaltungspersonal)	CHF	0.30	pro Seite
4. Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	CHF	0.50	pro Seite
5. Auto-Spesen	CHF	0.80	pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Saanen an seiner Sitzung vom 12. November 2024 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....